jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/22 8ObS6/96, 8ObS9/04p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1996

Norm

IESG §1 Abs6 Z2
UrlG §9

Rechtssatz

Einem Angestellten, der nach einer bestimmten Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zu dessen Beendigung auch Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin war, gebührt kein Insolvenzausfallgeld für eine Urlaubsentschädigung und zwar auch nicht anteilig für die Zeit, in der er noch nicht Mitglied des Vertretungsorgans der gemeinschuldnerischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewesen war. § 48 ASGG.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 6/96
  Entscheidungstext OGH 22.02.1996 8 ObS 6/96
- 8 ObS 9/04p
  Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObS 9/04p
  Auch

Schlagworte

GmbH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101987

Dokumentnummer

JJR_19960222_OGH0002_008OBS00006_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at